

***Geschäftsbericht 2007
der Solothurnischen Gebäudeversicherung
Genehmigung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 10. Juni 2008, RRB Nr. 2008/1052

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung3
1. Ausgangslage5
2. Bericht der Kontrollstelle5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit5
4. Rechtliches6
5. Antrag6
6. Beschlussesentwurf7

Anhang/Beilagen

Geschäftsbericht 2007 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Kurzfassung

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die kantonale Finanzkontrolle hält in ihren Kontrollstellenberichten vom 29. Januar 2008 (Interkantonales Feuerwehrausbildungszentrum ifa) und vom 27. März 2008 (Solothurnische Gebäudeversicherung) Folgendes fest:

Buchführung und Jahresrechnung 2007 des Interkantonalen Feuerwehrausbildungszentrums ifa entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und dem Vertrag zwischen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und der SGV.

Buchführung und Jahresrechnung der SGV sowie die Zuweisung des Jahresgewinns an den Reservefonds entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und dem Gebäudeversicherungsgesetz.

Mit Beschluss vom 23. April 2008 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates Genehmigung des Geschäftsberichtes 2007 der SGV.

Wir haben den vorliegenden Geschäftsbericht geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/RVOG; BGS 122.111).

Es wird die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2007 der Solothurnischen Gebäudeversicherung beantragt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2007 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 GVG). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die kantonale Finanzkontrolle (§ 7 GVG).

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört auch die sorgfältige Prüfung der Geschäftsberichte der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn hat die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz mit Anhang) inklusive die Bilanz des Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die ifa-Jahresrechnung inklusive die ifa-Tunnel Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2007 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsberichte vom 29. Januar und 27. März 2008) „entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Zuweisung des Jahresgewinns an den Reservefonds den gesetzlichen Bestimmungen und dem Gebäudeversicherungsgesetz“ bzw. „dem Vertrag zwischen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und der Solothurnischen Gebäudeversicherung“. Die Kantonale Finanzkontrolle beantragt der Verwaltungskommission bzw. der ifa-Aufsichtskommission, die Jahresrechnung zu genehmigen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes überwacht sie den gesamten Geschäftsbetrieb. Insbesondere fallen ihr dabei die Aufstellung des Voranschlages und die Genehmigung der Jahresrechnung zu. Dabei achtet sie auf die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagerichtlinien. Der Anlageausschuss wird bei seiner Tätigkeit von einer unabhängigen Beratungsfirma für das Anlagegeschäft (PPCmetrics AG, Zürich) unterstützt. Die Performance der Kapitalanlagen fiel im Jahr

2007 mit 2,46% unter den Erwartungen aus (Budget 3%). Die Verzinsung der Obligationen betrug 2,89% (Basis Nominalwerte) und die Aktienkurse lagen lediglich bei 0,19%. Die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres schliesst aufgrund der extrem hohen Schadenzahlungen mit einem versicherungstechnischen Verlust von 10,1 Mio. Franken und einem Gesamtjahresgewinn von 1,3 Mio. Franken ab. Die weit über Budget liegende Gesamtschadensumme konnte dank bezogener Rückversicherungsleistungen von 28,8 Mio. Franken, aufgelöster Rückstellungen und den Mehreinnahmen aus den auf den 1. Januar 2007 in Anlehnung an den Zürcher Baukostenindex erfolgten Anhebung der Versicherungswerte aller Gebäude von 120 auf 125 Punkte kompensiert werden. Der Gesamtgewinn von 1,3 Mio. Franken wurde dem Reservefonds gutgeschrieben. Der ordentliche Reservefonds erhöhte sich von 182,8 auf 184,1 Mio. Franken. Das Verhältnis Reserven zu Versicherungskapital verschlechterte sich 2007 von 2,80‰ auf 2,67‰. Die nach Gebäudeversicherungsgesetz zulässige untere Grenze beträgt 2,50‰.

624 Brandschäden verursachten eine Schadensumme von 15,3 Mio. Franken (Budget 12 Mio. Franken). Allein der nach aussen unspektakulär scheinende Brand am Briefpostzentrum in Härkingen hatte aufgrund der Beschädigung wertvoller Infrastruktur einen Schadenbetrag von 6 Mio. Franken zur Folge. Die Summe aller Elementarschäden betrug 40,8 Mio. Franken (Budget 5 Mio. Franken) und übertraf damit alle bisherigen Rekorde. Bereits im Juli richtete ein Hagelschlag im Raum Selzach, Bellach und Solothurn innerhalb von 15 Minuten Gebäudeschäden in der Höhe von 9,1 Mio. Franken an. Im August führten zudem intensive Niederschläge zu einer noch nie dagewesenen Hochwassersituation, welche vor allem zwischen Olten und Schönenwerd Schäden in der Höhe von 23,9 Mio. Franken zur Folge hatten.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, aufgrund unserer Beurteilung des Geschäftsberichts und gestützt auf die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle den Geschäftsbericht 2007 der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf**Geschäftsbericht 2007 der Solothurnischen Gebäudeversicherung; Genehmigung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 76 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Juni 2008 (RRB Nr. 2008/1052), beschliesst:

Der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung für das Geschäftsjahr 2007 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (6)

Verwaltungskommission SGV (9)

Staatskanzlei

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.